

Bundesgesetzblatt ⁵⁹⁷

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 1988

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie	598
20. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	601
27. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	601
9. 6. 88	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts in der Volksrepublik China	602
13. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	605
13. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	605
14. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	606
14. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	606
15. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	608
20. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	610
21. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	611
21. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	611
23. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-sowjetischen Vereinbarung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag	612

Gesetz
zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie

Vom 28. Juni 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 22. Oktober 1986 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in der Erwägung, daß der Schutz der Bevölkerung beider Vertragsparteien vor Schäden aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie ein vordringliches Ziel nachbarlicher Zusammenarbeit ist und daß dieser Schutz auch eine angemessene Haftungsregelung umfassen muß,

eingedenk der Tatsache, daß beide Vertragsparteien vergleichbare innerstaatliche Haftungsregeln erlassen haben und die jeweiligen Regelungen von einer Gleichbehandlung der Geschädigten beider Vertragsparteien bei Schäden ausgehen, die auf das jeweilige Hoheitsgebiet begrenzt sind,

in dem Wunsche, auch bei grenzüberschreitenden Schäden eine möglichst einheitliche Schadensregelung beidseits der Grenzen der Vertragsparteien sicherzustellen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die haftungsrechtlichen Folgen eines aus der friedlichen Verwendung der Kernenergie herrührenden Ereignisses, das sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, im folgenden Ereignisstaat genannt, ereignet und Schäden auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei, im folgenden Nachbarstaat genannt, verursacht.

(2) Es findet Anwendung auf Ereignisse, deren schädigende Wirkung von den radioaktiven, giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften radioaktiver Stoffe herrührt.

Artikel 2

Grundsatz der Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, werden Angehörige des Nachbarstaates sowie Personen, die dort ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, materiell- und verfahrensrechtlich denjenigen des Ereignisstaates gleichgestellt.

Artikel 3

Gerichtsstand

(1) Ist durch die friedliche Verwendung von Kernenergie Schaden verursacht worden, so sind die Gerichte des Ereignisstaates ausschließlich zuständig.

(2) Kann bei Schäden, die im Verlauf einer Beförderung verursacht werden, der Ort des Ereignisses nicht ermittelt werden, so sind die Gerichte des Vertragsstaates, der die Beförderung zuerst bewilligt hat, ausschließlich zuständig.

Artikel 4

Anwendbares Recht

Soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, ist auf Schadensersatzansprüche aus einem Ereignis das innerstaatliche Recht der nach Artikel 3 zuständigen Gerichte anzuwenden.

Artikel 5

Vorsorgemaßnahmen

Sieht das Recht des Ereignisstaates eine Haftung für Schäden vor, welche als Folge behördlich angeordneter oder genehmigter Maßnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Ereignisses eingetreten sind, so können Geschädigte aus dem Nachbarstaat solche Schäden nur insoweit geltend machen, als sie dies auch nach dem Recht des Nachbarstaates könnten.

Artikel 6

Großschäden

Reicht die zur Verfügung stehende Deckungssumme des Ereignisstaates zur Befriedigung aller Ansprüche nicht aus, so konsultieren die Vertragsparteien einander unverzüglich, um eine angemessene Regelung zu finden.

Artikel 7

Transferierbarkeit

Der aufgrund dieses Abkommens zu leistende Schadensersatz sowie Zinsen und Kosten sind zwischen den Währungsgebieten beider Vertragsparteien frei transferierbar.

Artikel 8

Völkerrechtliche Haftung

Dieses Abkommen darf nicht so ausgelegt werden, daß es etwaige Rechte einer Vertragspartei berührt, die ihr nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts bezüglich eines nuklearen Schadens zustehen.

Artikel 9**Berlin-Klausel**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10**Beendigung**

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Auf

Ereignisse, die während der Geltungsdauer des Abkommens eintreten und nach seiner Beendigung Schaden verursachen, bleibt es weiterhin anwendbar.

Artikel 11**Ratifikation und Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern am 22. Oktober 1986 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

J. Petersen

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

M. Krafft

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 20. Mai 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für die

Schweiz am 15. März 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1988 (BGBl. II S. 124).

Bonn, den 20. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 27. Mai 1988

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Spanien am 6. November 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1986 (BGBl. II S. 654).

Bonn, den 27. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts
in der Volksrepublik China**

Vom 9. Juni 1988

Die in Bonn am 25. März 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China ist nach ihrem Artikel 14

am 24. Mai 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Vereinbarung
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts
der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China,

- in dem Bestreben, die dauerhaften, freundschaftlichen Beziehungen und den kulturellen Austausch zwischen beiden Staaten weiter zu entwickeln, das Verständnis zwischen den Menschen in beiden Staaten und die Zusammenarbeit im Bereich des Sprachunterrichts auf beiden Seiten zu fördern,
- unter Bezugnahme auf Artikel 3 des am 24. Oktober 1979 von den Regierungen beider Staaten unterzeichneten Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Volksrepublik China stimmt der Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China zu.

(2) Die Zweigstelle trägt den Namen „Zweigstelle des Goethe-Instituts in Peking“ (im folgenden Zweigstelle genannt). Diese Bezeichnung wird auf dem Namensschild des Instituts, im Briefverkehr sowie bei anderen ähnlichen Anlässen benutzt.

(3) Die Zweigstelle hat ihren Sitz in der Fremdsprachenhochschule in Peking und zwar für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Regelungen für die endgültige Unberbringung der Zweigstelle ergeben sich aus Artikel 11.

Artikel 2

Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, wir die Regierung der Volksrepublik China ebenfalls in Erwägung ziehen, in der Bundesrepublik Deutschland ein ähnliches Institut zur Förderung des Chinesisch-Unterrichts zu gründen. Zur gegebenen Zeit wird die Abstimmung auf diplomatischem Wege erfolgen.

Artikel 3

Die Zweigstelle sowie deren gesamtes Personal müssen beim Betreiben des Instituts die chinesische Hoheit auf dem Gebiet des Erziehungswesens achten und die chinesischen Gesetze sowie die hierzu ergangenen Vorschriften und Regeln einhalten. Sie dürfen keinen anderen Tätigkeiten als den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben nachgehen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Volksrepublik China wird die Staatliche Kommission für das Erziehungswesen beauftragen, über die

Durchführung dieser Vereinbarung durch die Zweigstelle zu wachen. Der Direktor der Zweigstelle wird die Staatliche Kommission für das Erziehungswesen rechtzeitig im voraus über alle wichtigen Veranstaltungen der Zweigstelle unterrichten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt das Goethe-Institut in München, die Arbeit der Zweigstelle in Peking anzuleiten und zu überwachen.

Artikel 5

(1) Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung haben alle Veranstaltungen der Zweigstelle das Ziel, den Deutschunterricht in der Volksrepublik China zu fördern, Kenntnisse zu vermitteln und die Freundschaft zwischen den beiden Völkern zu stärken. Die Lehrkräfte sollen sich beim Unterricht in den Klassen ebenfalls an diese Grundsätze halten.

(2) Die Zweigstelle arbeitet mit den zuständigen Stellen in der Volksrepublik China zusammen und führt insbesondere folgende Veranstaltungen durch:

1. Abhaltung von Kursen aller Art in deutscher Sprache, vor allem für Fachpersonal aller Disziplinen,
2. Organisation von Fachveranstaltungen für chinesische Deutschlehrer in Sprachwissenschaft, Literatur, Didaktik und Fachdeutsch,
3. Durchführung von Aus- und Fortbildungskursen für Dolmetscher und Übersetzer,
4. Unterstützung der zuständigen chinesischen Stellen bei der Erstellung von Lehrmaterial für den Deutschunterricht sowie für Lehrmaterial für Aus- und Fortbildungskurse in Deutsch,
5. Durchführung von Veranstaltungen zur deutschen Landeskunde für chinesische Deutschlehrer, germanistische Sprach- und Literaturwissenschaftler und anderes Fachpersonal,
6. Durchführung anderer Veranstaltungen, denen beide Seiten zustimmen und die auf die Förderung des Deutschunterrichts in der Volksrepublik China abzielen.
7. Im Einvernehmen beider Seiten kann unter gegebenen Umständen der Aufgabenbereich der Zweigstelle auf weitere Aktivitäten angemessen ausgedehnt werden.

Artikel 6

Die Zweigstelle darf in der Volksrepublik China keine akademischen Grade verleihen. Sie kann jedoch den Kursteilnehmern, die an ihren Aus- und Fortbildungskursen teilgenommen haben, Abschlußzeugnisse, Studienbescheinigungen oder entsprechende Diplome ausstellen.

Artikel 7

(1) In der Zweigstelle wird ein Institutsrat eingerichtet, der aus je drei deutschen und chinesischen Vertretern besteht. Die deutschen Vertreter sind der Direktor und zwei deutsche Lehrkräfte der Zweigstelle. Die chinesischen Vertreter sind der stellvertretende Direktor sowie zwei von der Staatlichen Kommission für das Erziehungswesen ernannte Fachleute. Der Institutsrat hat je einen deutschen und chinesischen Vorsitzenden. Jede Seite bestimmt einen aus den Reihen ihrer Vertreter ausgewählten Vorsitzenden. Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung teilen die Staatliche Kommission für das Erziehungswesen und die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China sich gegenseitig die Namenslisten der von ihnen jeweils ernannten Vertreter mit. Jede Seite hat das Recht, nach Bedarf ihre Vertreter auszutauschen.

(2) Der Institutsrat hält zweimal jährlich Ratssitzungen ab. Die Tagesordnung der Sitzung wird vorher von beiden Seiten vereinbart. Die Sitzungen werden jeweils abwechselnd von deutschen und chinesischen Vorsitzenden geleitet, der gehalten ist, die vorher vereinbarte Tagesordnung nicht eigenmächtig zu ändern. Falls der Vorsitzende verhindert ist, wird von derjenigen Seite, der

der Vorsitz zusteht, aus den Vertretern dieser Seite ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Die Aufgaben des Institutsrats sind:

1. Beratung und Beschluß über die Geschäftsordnung der Zweigstelle aufgrund der Gegebenheiten in der Volksrepublik China unter Berücksichtigung der geltenden Geschäftsordnungen des Goethe-Instituts in München,
2. Erörterung und Überprüfung der vom Direktor vorgelegten mittel- und langfristigen Arbeitspläne,
3. Erörterung und Überprüfung der vom Direktor vorgelegten Jahresberichte sowie Tätigkeitsberichte über inhaltliche und organisatorische Fragen,
4. Beratung und Beschluß über die Anstellungsverträge für Ortskräfte,
5. Beratung der Normen und Pläne für die Zulassung von Kursteilnehmern an den von der Zweigstelle organisierten Aus- und Fortbildungskursen sowie an anderen ähnlichen Veranstaltungen.

(4) Die Beschlüsse des Institutsrats kommen zustande, wenn kein Mitglied widerspricht. Falls kein Beschluß zustande kommt, gilt Artikel 8 Absatz 2.

Artikel 8

(1) Die Zweigstelle erhält je einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor. Der Posten des Direktors wird von einer aus der Bundesrepublik Deutschland entsandten Person übernommen. Seine Hauptaufgaben sind die Leitung und Überwachung der täglichen Arbeit des Personals der Zweigstelle, die Durchführung der Beschlüsse des Institutsrates und die Verantwortung gegenüber dem Institutsrat, die Erstellung und Ausführung der konkreten Unterrichtspläne, die Ausarbeitung der mittel- und langfristigen Arbeitspläne der Zweigstelle, die Vortage des Berichts über die Arbeitslage der Zweigstelle an den Institutsrat sowie die Unterzeichnung der Abschlußzeugnisse, Studienbescheinigungen oder entsprechende Diplome. Für den Fall der Verhinderung des Direktors bestimmt die deutsche Seite einen deutschen Mitarbeiter als seinen Vertreter.

(2) Der Direktor kann über Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zweigstelle direkt oder über diplomatische Organe der Bundesrepublik Deutschland mit den zuständigen Stellen der Volksrepublik China verhandeln.

(3) Der Posten des stellvertretenden Direktors wird von einer von der Regierung der Volksrepublik China entsandten Person eingenommen. Seine Hauptaufgabe ist es, den Direktor bei der Arbeit zu unterstützen. Für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Direktors bestimmt die chinesische Seite einen chinesischen Mitarbeiter als seinen Vertreter.

Artikel 9

Zu der Zweigstelle gehört eine Bibliothek/Mediothek, die vor allem für sämtliche Mitarbeiter, Lehrkräfte und Kursteilnehmer der Zweigstelle offensteht. Die Lehrer und Studenten im Fach Deutsch (einschließlich der Wissenschaftler und Techniker, die Deutsch verstehen) aus anderen chinesischen Universitäten und Hochschulen in Peking dürfen nach Erledigung der notwendigen Entleiheformalitäten gleichfalls Bücher und Materialien ausleihen.

Artikel 10

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann bei Bedarf außer dem Direktor nach Erhalt der Zustimmung der Staatlichen Kommission für das Erziehungswesen weitere Mitarbeiter der deutschen Seite in angemessener Zahl entsenden, die die in Artikel 5 dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten und Verwaltungsarbeiten ausführen.

(2) Das gesamte Personal, das aus der Bundesrepublik Deutschland an die Zweigstelle entsandt wird, einschließlich des

Direktors und aller seiner deutschen Mitarbeiter, genießt keine diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

(3) Die Regierung der Volksrepublik China erlaubt der Zweigstelle entsprechend den einschlägigen chinesischen Zollvorschriften und entsprechend den Arbeiterfordernissen die zollfreie Einfuhr angemessener Mengen von Instrumenten und Geräten, Arbeitsmaterialien und dienstlichen Fahrzeugen. Dazu soll die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China Bescheinigungen ausstellen sowie die Listen und Zweckbestimmung der vorgenannten Importgüter für die Vorlage zur Genehmigung beim chinesischen Zoll erläutern.

(4) Auf die entsandten deutschen Mitarbeiter der Zweigstelle und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder finden Artikel 5 des Abkommens vom 13. Oktober 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über Technische Zusammenarbeit sowie der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b geschlossene Notenwechsel vom selben Tage entsprechende Anwendung.

(5) Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens vom 10. Juni 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen findet auf die entsandten Mitarbeiter der Zweigstelle entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entschließt, für die endgültige Unterbringung der Zweigstelle in Peking ein Gebäude einschließlich Dienstwohnungen für Lehrkräfte und Mitarbeiter zu bauen und die finanziellen Lasten dafür zu tragen, gewährt die zuständige Behörde der Volksrepublik China bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück sowie für dessen Erschließung und Nutzung die notwendige Unterstützung.

(2) Während der Übergangszeit stellt die zuständige Behörde der Volksrepublik China der Zweigstelle angemessene Büro- und Unterrichtsräume mietweise zur Verfügung. Die zuständige Behörde der Volksrepublik China gewährt dem entsandten Personal der Zweigstelle bei der Suche nach Mietwohnungen die notwendige Unterstützung.

(3) Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entschließt, ein Gebäude für Büro-, Unterrichts- und Wohnzwecke langfristig zu mieten, gewährt die zuständige Behörde der Volksrepublik China gleichfalls die notwendige Unterstützung.

Artikel 12

(1) Die Kosten für die von der Zweigstelle zur Ausübung ihrer in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeit benötigten Geräte,

Instrumente, Lehrmaterialien und Literatur, die Gehälter für die deutschen Lehrkräfte und Mitarbeiter sowie für die angestellten Ortskräfte und sämtliche übrigen einschlägigen Kosten werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch das Goethe-Institut in München getragen.

(2) Die von der deutschen Seite finanzierten und für die Zweigstelle angeschafften Instrumente, Geräte und anderen Gegenstände bleiben im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland läßt die von der chinesischen Seite zur Verfügung gestellten vorläufigen Unterrichts- und Büroräume in der Fremdsprachenhochschule in Peking auf eigene Kosten renovieren. Über die Miete für die renovierten Räume wird gesondert verhandelt.

(4) Die chinesische Seite trägt die Reisekosten, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für die ärztliche Behandlung der an der Zweigstelle studierenden chinesischen Kursteilnehmer.

(5) Die chinesischen Kursteilnehmer werden bei der Teilnahme an allen von der Zweigstelle entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchgeführten Aktivitäten von Studiengebühren befreit. Sofern die Notwendigkeit besteht, von den chinesischen Kursteilnehmern Gebühren zu erheben, sollte der Vorschlag dazu vom Institutsrat gemacht und von der Staatlichen Kommission für das Erziehungswesen gebilligt werden.

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China erfüllt sind.

Artikel 15

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Vier Jahre nach Inkrafttreten kann eine Regierungskommission aus Vertretern beider Seiten entsprechend den bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Erfahrungen auf dem Wege der Konsultationen die notwendigen Änderungen dieser Vereinbarung vornehmen.

(2) Wenn bis zu sechs Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung keine Seite der anderen schriftlich den Wunsch nach Kündigung dieser Vereinbarung mitgeteilt hat, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Vereinbarung automatisch um weitere fünf Jahre.

Geschehen zu Bonn am 25. März 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Volksrepublik China
Gou Fengmin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 13. Juni 1988

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Oman am 21. April 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 5).

Bonn, den 13. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung
und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 13. Juni 1988

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Burkina Faso am 4. Januar 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 516).

Bonn, den 13. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 14. Juni 1988

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Mauretanien am 21. September 1988
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Februar 1988 (BGBl. II S. 247).

Bonn, den 14. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Juni 1988

Das in La Paz am 16. Mai 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 16. Mai 1988
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 3. bis 8. Juli 1986 in La Paz –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bewässerungsprojekt Culpina“ ein Darlehen bis zu 8,5 Mio DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Bewässerungsprojekt Culpina“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und

das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung der Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Stellen und Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens gemäß Artikel 1 Absatz 1 ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 16. Mai 1988 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. G. Bedregal

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juni 1988

Das in La Paz am 16. Mai 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 16. Mai 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juni 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 3. bis 8. Juli 1986 in La Paz –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Elektrizitätsversorgung Villamontes – Yacuiba“ ein Darlehen bis zu 6,5 Mio DM (in Worten: sechs Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderwürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Elektrizitätsversorgung Villamontes – Yacuiba“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung der Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Stellen und Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens gemäß Artikel 1 Absatz 1

ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 16. Mai 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. G. Bedregal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen
in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

Vom 20. Juni 1988

Das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1983 II S. 802) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 2 für

Irland

am 1. Juni 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1146).

Bonn, den 20. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 21. Juni 1988

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565 –, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Irland

am 22. März 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1988 (BGBl. II S. 440).

Bonn, den 21. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

Vom 21. Juni 1988

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seiner Anlage C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Malta

am 11. August 1988

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1987 (BGBl. II S. 308).

Bonn, den 21. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-sowjetischen Vereinbarung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag

Vom 23. Juni 1988

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Mai 1988 zu dem Notenwechsel vom 4. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Inspektionen in bezug auf den Vertrag vom 8. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite (Verordnung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag) (BGBl. 1988 II S. 534) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 1. Juni 1988

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist die Vereinbarung durch Notenwechsel vom 4. Mai 1988 in Kraft getreten.

Bonn, den 23. Juni 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung

Dr. Hans Werner Lautenschlager